

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 58.

Freitag den 27. Februar.

1852.

Bekanntmachung, die Reinhaltung der Straßen betr.

Häufig vorkommende Ordnungswidrigkeiten lassen es nothwendig erscheinen, die wegen Reinhaltung der hiesigen Straßen und öffentlichen Plätze früher von uns getroffenen noch gültigen Bestimmungen, wie solche nachstehend zusammengestellt sind, aufs Neue bekannt zu machen und einzuschärfen.

1) Jeder Hausbesitzer hat dafür zu sorgen, daß der längs der Straßenfronte seines Grundstücks befindliche Theil der Straße bis zur Mitte derselben mindestens drei Mal wöchentlich und zwar an jedem Markttag in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr rein gekehrt werde.

2) Bei trockener Witterung ist, zu Verhütung des Staubes, vor und bei dem Kehren die Straße gehörig mit Wasser zu besprengen.

3) Nur an den vorstehend unter 1) bemerkten Tagen und Stunden dürfen aus den Häusern Kehricht und sonstige Abgänge an Stroh, Papier, Lumpen und dergleichen auf die Straße geschüttet werden.

Dagegen ist es völlig unstatthaft, Asche, Hauschutt, Kacheln, Kuster- und Muschelschalen, Steine oder Scherben zu den Kehrichthaufen zu bringen.

Die Hausbesitzer, beziehentlich Stellvertreter derselben haben bei eigener Verantwortung darauf zu sehen, daß auch von den übrigen Hausbewohnern diesen Anordnungen nicht zuwider gehandelt werde.

4) Wenn außer der regelmäßigen Kehrzeit beim Auf- und Abladen oder beim Ein- und Auspacken von Waaren oder Meubles auf der Straße Stroh, Heu und dergleichen verstreut worden, so ist Solches sofort nach beendigter Arbeit bei Seite zu schaffen.

Dasselbe gilt von Schutt-, Sand- und Erdhaufen, welche behufs der Abfuhr auf die Straße gebracht werden; wogegen Schnee oder Eis überhaupt nicht aus den Häusern und Höfen auf die Straße geschafft werden dürfen.

5) Jeder Grundstücksbesitzer, in den Vorstädten eben so wie in der inneren Stadt, ist verpflichtet, bei Schneefall durch Bahnschaufeln und Kehren, bei Glätte durch Streuen von Sand, Asche oder Sägespänen den Fußweg längs der Straßenfronte seines Areals gehörig gangbar zu erhalten.

Bei fernerer Nichtbeachtung dieser Vorschriften haben in jedem Falle Die, welchen dabei etwas zur Last fällt, unfehlbar Geld- oder Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

Leipzig den 14. Februar 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Landtagsverhandlungen.

In der Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Februar wurde das Finanzministerium durch Herrn Abg. Emmerich über die Motiven und den Thatbestand einer Finanzoperation unsers Ministeriums interpellirt, mit dem Anführen, daß jene Maßregel in mehreren sächsischen Blättern und unter andern auch in Nr. 36 der Neuen Preussischen Zeitung eben nicht in zarter Weise besprochen worden sei und daher eine Mittheilung der Regierung hierüber im Interesse der Staatsregierung wie in dem der Steuerpflichtigen liege, da hierdurch gewiß jedes irrtümliche Urtheil seine Berichtigung finden werde. Diese Interpellation wurde in der Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Febr. durch den Vorstand des Finanzministeriums, Herrn Staatsminister Behr, beantwortet, welcher sich im Wesentlichen wie folgt aussprach:

Die betreffende Interpellation sei in öffentlicher Sitzung und mit ausdrücklicher Bezugnahme auf das Interesse der Steuerpflichtigen geschehen, und er (der Herr Finanzminister) jederzeit bereit, von öffentlichen Maßregeln, die von ihm selbst ausgegangen, Rede und Antwort zu geben, habe daher geglaubt, dieselbe auch in öffentlicher Sitzung beantworten zu müssen und zwar aus der nämlichen Rücksicht auf das Interesse der Steuerpflichtigen, die er bei dieser Maßregel vorzugsweise im Auge gehabt zu haben sich bewusst sei. Zur Sache selbst übergehend müsse er zuvörderst, wiewohl sehr ungern, daran erinnern, daß die sächsische Finanzverwaltung in der

letzten Zeit zweimal in dem Falle gewesen sei, Defecte in ihren untergebenen Cassen wahrzunehmen, nämlich einmal im Bauzahlamte und einmal in der Hauptstaatscasse, in Folge welcher Unfälle, wie er es nennen müsse, noch jetzt bei dem Bauzahlamte ein Defect von nahe an 40,000 Thlr. und bei der Hauptstaatscasse ein Defect von circa 104,400 Thlr. schwebt. Er glaube, daß kein Bewohner Sachsens, der sich für das Wohl und Wehe des Vaterlandes interessire, diese Nachrichten ohne große Betrübniß aufgenommen habe; allein doppelt schmerzlich müßten solche Vorfälle für alle die Personen sein, die der Finanzverwaltung selbst angehören, und am allerschmerzlichsten für ihn als deren Vorstand, gleichviel ob jene Vergehen in die Zeit seiner Amtsführung fielen oder nicht. Hiernach werde man es erklärlich finden, daß er sich unablässig mit dem Gedanken beschäftigt habe, ob es nicht möglich sei, diese Defecte in irgend einer Weise zur Friedigung zu bringen, ohne daß dadurch den Steuerpflichtigen irgend welche Opfer angezogen würden. Wie sich von selbst verstehe, habe er hier nicht an eine Speculation gedacht, sondern einen andern Ausweg aufzufinden gesucht, der sich ihm auch zuletzt dargeboten habe.

Jeder gute Hausvater werde gewiß darauf Bedacht nehmen, daß er theils für die laufenden Ausgaben, theils für unvorhergesehene Fälle einen gewissen Cassenbestand habe, wenn er nicht seinen Credit bloßstellen wolle, und er werde dies um so mehr thun müssen, wenn die Möglichkeit vorliege, daß unerwartete Ausgaben kommen könnten. Je größer der Hausstand, je größer werde der